



Beschluss Nr. PLA 19/06/12 vom 10.07.2012

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012

Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie einerseits und dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien andererseits wurde in Deutschland die sogenannte „Energiewende“ beschlossen. Dadurch werden sich in Zukunft insbesondere die (großen) Energieerzeuger anders verteilen als bisher: Während in Süd- und Westdeutschland die Atommeiler vom Netz gehen, wird vor allem in Norddeutschland die Windenergienutzung stark ausgebaut. Da die großen, viel Energie verbrauchenden Unternehmen weiterhin in großer Zahl in Süddeutschland zu finden sind, muss verstärkt Strom vom Norden in den Süden transportiert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, einen Netzentwicklungsplan (NEP) für den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze zu erarbeiten. Erstmals geschieht dies 2012. § 12b des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) definiert Aufgabe und wesentliche Inhalte des NEP: „Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich zum 3. März, erstmalig aber erst zum 3. Juni 2012 (...) einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans erfolgt in mehreren Schritten:

1. Erstellung des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber
2. Konsultation zum Szenariorahmen durch die Bundesnetzagentur
3. Erstellung des 1. NEP-Entwurfs durch die Übertragungsnetzbetreiber
- 4. Konsultation und Überarbeitung des 1. NEP-Entwurfs**
5. Überprüfung des 2. NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur
6. Konsultation des finalen NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur

Nach der Genehmigung des NEPs durch die Bundesnetzagentur wird aus dem NEP ein verbindlicher Bedarfsplan erlassen. Das gesamte Verfahren wird mindestens alle drei Jahre wiederholt.

Für die im Bedarfsplan enthaltenen länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, sondern die Bundesnetzagentur bestimmt im Rahmen der Bundesfachplanung die Trassenkorridore.

Die Planungsregion Mittelthüringen ist von folgenden Projekten/Maßnahmen (ggf.) betroffen:

- Trassenneubau im 380 kV-Netz (P 44): Maßnahme Nr. 28, 380 kV-Neubau zwischen Altenfeld (TH) und Grafenrheinfeld (BY), inklusive Erweiterung der Schaltanlagen
- ggf.: DC-Neubau im Korridor D 2 GW: Maßnahme Nr. 09, HGÜ-Neubau zwischen Lauchstädt (SA) und Meitingen (BY)
- ggf.: DC-Neubau im Korridor C 4 GW: Maßnahme Nr. 07, HGÜ-Neubau zwischen Kaltenkirchen (SH) und Grafenrheinfeld (BY)
- Trassenoptimierung (P 37): Maßnahme Nr. 25, Netzverstärkung zwischen Vieselbach (TH) und Mecklar (HE), inklusive Anpassung der betroffenen Schaltfelder und Schaltanlagen
- Trassenoptimierung (P 38): Maßnahme Nr. 27, Netzverstärkung zwischen Pulgar (SN) und Vieselbach (TH)

Im Rahmen der Konsultation zum 1. NEP-Entwurf fasst der Planungsausschuss der RPG folgenden Beschluss:

Der 1. Entwurf zum Netzentwicklungsplan 2012 wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Anwendung des NOVA-Prinzips wird begrüßt. Es wird gefordert, das NOVA-Prinzip konsequent umzusetzen und insbesondere zu prüfen,

- 1) ob durch einen Ausbau der geplanten 380 kV-Südwest-Kuppelleitung zwischen Lauchstädt und Redwitz eine der Maßnahmen 09 und 28 überflüssig werden könnte,**
- 2) oder ob umgekehrt durch eine größere Dimensionierung der Maßnahmen 09 und 74 die 380 kV-Südwest-Kuppelleitung zumindest im Abschnitt zwischen Vieselbach und Redwitz sowie die Maßnahme 28 überflüssig werden könnten.**

Des Weiteren wird gefordert:

- 3) Das Land Thüringen ist angemessen an den Gewinnen der Übertragungsnetzbetreiber zu beteiligen.**

Begründung:

Die Übertragungsnetzbetreiber haben sich dazu verpflichtet, bei der Netzplanung das sogenannte NOVA-Prinzip anzuwenden. Es verlangt, dass Optimierungsmaßnahmen wie Freileitungsmonitoring und Verstärkungsmaßnahmen, wie beispielsweise Umrüstung von Leitungen von 220 kV auf 380 kV, Vorrang vor Neubaumaßnahmen haben.

Zu 1):

Die 380 kV-Südwest-Kuppelleitung von Lauchstädt nach Redwitz wurde mit zwei Systemen geplant und zumindest in Thüringen mittlerweile genehmigt – wobei in Thüringen im Gegensatz zu Bayern die Masten von vornherein auf vier Systeme ausgelegt wurden. Bei konsequenter Anwendung des NOVA-Prinzips muss vor geplanten Neubaumaßnahmen wie den Maßnahmen 09 und 28 zunächst überprüft werden, ob ein Ausbau der 380 kV-Südwest-Kuppelleitung auf vier Systeme eine der Maßnahmen nicht überflüssig machen könnte.

Zu 2):

Der Neubau der 380 kV-Südwest-Kuppelleitung wurde hauptsächlich damit begründet, dass überschüssiger Strom aus Windenergieanlagen aus dem Nordosten Deutschlands in den Süden

transportiert werden müsse (siehe die netztechnischen Begründung der Südwestkuppelleitung in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren). Genau damit wird jedoch auch die Maßnahme 09 begründet: In Kapitel 9.1.2 des NEP heißt es auf Seite 281 zum Korridor D: „Das netztechnische Ziel der Maßnahme ist eine Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität von Sachsen-Anhalt nach Bayern. ... Aufgrund des absehbaren massiven Zubaus an Onshore-Windleistung sowie eines weiteren Ausbaus von Photovoltaikanlagen in Thüringen und Sachsen-Anhalt ergibt sich eine zusätzliche Überschussleistung aus den Regionen Thüringen und Sachsen-Anhalt ... Mit dem HGÜ-Korridor ... wird die Kapazität des Übertragungsnetzes in den betreffenden Regionen wesentlich erhöht und die Energie großflächig nach Bayern transportiert.“ Es liegt also nahe zu überprüfen, ob die Maßnahme 09 nicht etwas größer ausgelegt werden könnte, so dass sie die Funktion der 380 kV-Südwest-Kuppelleitung mit übernehmen könnte.

Zu 3):

Neben den Bundesländern, aus denen Strom exportiert wird, und denen, die Strom importieren, gibt es Bundesländer wie Thüringen, die weder als Stromexporteur noch -importeur von den neuen Stromtrassen wesentlich profitieren. Gleichzeitig sind diese Länder hauptsächlich vom geplanten Trassenneubau und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft betroffen und sollten dafür entschädigt werden.

gez. H e r t w i g

Vorsitzender des Planungsschusses